3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO)

Aufgrund der §§ 91, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V 2019, S. 467), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2004, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V 2021, S. 1162) und des § 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1997 (GVOBI. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V 2012, S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Rostock am 02.11.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) beschlossen:

١.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 AbfeGS LRO erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren für Restabfallbehälter

- (1)
 Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Beseitigen der Restabfälle sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.
- (2)
 Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für einen	40 I	Restabfallbehälter	21,77 €
b) für einen	60 I	Restabfallbehälter	32,66 €
c) für einen	80 I	Restabfallbehälter	43,55 €
d) für einen	100 I	Restabfallbehälter	54,44 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	65,32 €
f) für einen	160 I	Restabfallbehälter	87,10 €
g) für einen	200 I	Restabfallbehälter	108,87 €

h) für einen	240 I	Restabfallbehälter	130,65 €
i) für einen	1.100 I	Restabfallgroßgehälter	598,79€
j) für einen	4.500 I	Restabfallgroßbehälter	2.449,60 €

(3)
Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 I	Restabfallbehälter	43,55€
b) für einen	60 I	Restabfallbehälter	65,32 €
c) für einen	80 I	Restabfallbehälter	87,10 €
d) für einen	100 I	Restabfallbehälter	108,87 €
e) für einen	120 I	Restabfallbehälter	130,65 €
f) für einen	160 I	Restabfallbehälter	174,19 €
g) für einen	200 I	Restabfallbehälter	217,74 €
h) für einen	240 I	Restabfallbehälter	261,29 €
i) für einen	1.100 I	Restabfallgroßgehälter	1.197,58 €
j) für einen	4.500 I	Restabfallgroßbehälter	4.899,19€

(4) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für einen	240 I	Restabfallbehälter	522,58€
b) für einen	1.100 I	Restabfallgroßbehälter	2.395,16 €
c) für einen	4.500 I	Restabfallgroßbehälter	9.798,38 €

(5)
Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	240 I	Restabfallbehälter	1.045,16 €
b) für einen	1.100 I	Restabfallgroßbehälter	4.790,32 €
c) für einen	4.500 I	Restabfallgroßbehälter	19.596,77 €

(6) Wird ein Abfallpresscontainer bereitgestellt und geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung:

a) für einen	10 m ³	Presscontainer	1.913,79 €
b) für einen	20 m³	Presscontainer	3.827,57 €

(7) Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter nach § 7 Abs. 6 AbfeS LRO beträgt

a) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

1) für einen	40 I	Restabfallbehälter	10,89 €
2) für einen	60 I	Restabfallbehälter	16,33 €
3) für einen	80 I	Restabfallbehälter	21,77 €
4) für einen	100 I	Restabfallbehälter	27,22 €
5) für einen	120 I	Restabfallbehälter	32,66 €
6) für einen	160 I	Restabfallbehälter	43,55 €
7) für einen	200 I	Restabfallbehälter	54,44 €
8) für einen	240 I	Restabfallbehälter	65,32 €
9) für einen	1.100 I	Restabfallgroßgehälter	299,40 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

1) für einen	40 I	Restabfallbehälter	21,77€
2) für einen	60 I	Restabfallbehälter	32,66 €
3) für einen	80 I	Restabfallbehälter	43,55 €
4) für einen	100 I	Restabfallbehälter	54,44 €
5) für einen	120 I	Restabfallbehälter	65,32 €
6) für einen	160 I	Restabfallbehälter	87,10 €
7) für einen	200	Restabfallbehälter	108,87 €
8) für einen	240 I	Restabfallbehälter	130,65 €
9) für einen	1.100 l	Restabfallgroßgehälter	598,79€

c) bei einer Entleerung einmal in der Woche:

1) für einen	240 I Restabf	allbehälter	261,29 €
2) für einen	1.100 Restabf	allbehälter	1.197,58 €

(8)

Für den Erwerb eines zur Entsorgung von Restabfällen über Abfallsäcke berechtigenden Barcode-Aufkleber wird eine Gebühr von 4,61 €.

2. § 3 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter

(1)
Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Verwerten von Bioabfällen sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für 13	20 I	Bioabfallsäcke	9,68 €
b) für einen	40 I	Bioabfallbehälter	19,36 €
c) für einen	60 I	Bioabfallbehälter	29,04 €
d) für einen	80 I	Bioabfallbehälter	38,72 €
e) für einen	100 I	Bioabfallbehälter	48,40 €
f) für einen	120 I	Bioabfallbehälter	58,08€
g) für einen	240 I	Bioabfallbehälter	116,16 €

(3) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 I	Bioabfallbehälter	38,72 €
b) für einen	60 I	Bioabfallbehälter	58,08€
c) für einen	80 I	Bioabfallbehälter	77,44 €
d) für einen	100 I	Bioabfallbehälter	96,80 €
e) für einen	120 I	Bioabfallbehälter	116,16 €
f) für einen	240 I	Bioabfallbehälter	232,33 €

(4) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für einen	80 I B	ioabfallbehälter	154,89 €
b) für einen	120 I B	ioabfallbehälter	232,33 €
c) für einen	240 I B	ioabfallbehälter	464,66€

(5) Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter beträgt

a) bei einer Entleerung in 4 Wochen

1) für einen	40 I	Bioabfallbehälter	9,68€
2) für einen	60 I	Bioabfallbehälter	14,52 €
3) für einen	80 I	Bioabfallbehälter	19,36 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	24,20 €
5) für einen	120 I	Bioabfallbehälter	29,04 €
6) für einen	240 I	Bioabfallbehälter	58,08€

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen

1) für einen 40 l Bioabfallbehälter 19,36 €

2) für einen	60 I	Bioabfallbehälter	29,04 €
3) für einen	80 I	Bioabfallbehälter	38,72 €
4) für einen	100 I	Bioabfallbehälter	48,40 €
5) für einen	120 I	Bioabfallbehälter	58,08€
6) für einen	240 I	Bioabfallbehälter	116,16 €

c) bei einer Entleerung einmal in der Woche:

1) für einen 240 l Bioabfallbehälter 232,33 €

3. § 4 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühr für den Hol- und Bringdienst

(1) Für den Hol- und Bringdienst an Abfallbehältern wird eine jährliche Zusatzgebühr von:

a) bei einer Entleerung zweimal in der Woche	227,04 €
b) bei einer Entleerung einmal in der Woche	113,52€
c) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen	56,76 €
d) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen	28,38 €
bis zu einer Wegstrecke von 50 Meter erhoben.	

Für jede weitere angefangene 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

(2)
Für den Hol- und Bringdienst für Sperrmüll wird eine Zusatzgebühr von 110,21 € je m³ bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr je m³ um den Betrag nach Satz 1.

(3)
Für den Hol- und Bringdienst für Haushaltsgroßgeräte wird eine Zusatzgebühr von 11,10 € pro Gerät bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

4. § 5 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren auf den Wertstoffhöfen, Vorauszahlung

(1)
Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Baustellenabfall	55,02 €/m ³
b) Bauschutt	49,69 €/m³
c) Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste	8,09 €/m³
d) Baum- und Strauchschnitt	12,82 €/m³
e) Anlieferung von Restabfall	41,87 €/m³

(2)
Der Landkreis ist berechtigt, auf die Gebühren nach Absatz 1 eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Gebührenpflichtige mindestens zweimal Gebühren nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet hat. Der Landkreis teilt dem Gebührenpflichtigen in diesem Fall schriftlich mit, dass die Abfälle an den Wertstoffhöfen nur gegen Vorauszahlung angenommen werden.

5. § 6 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 6 Auslieferung von Abfallbehälter

Werden Abfallbehälter vom Landkreis Rostock ausgeliefert oder zurückgeholt, sind für jede Beförderung folgende Gebühren zu entrichten:

a) für einen festen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum	17,64 €
b) für einen Abfallgroßbehälter mit 1.100 I / 4.500 I Füllraum	20,38 €.

Die erstmalige Bereitstellung bei Beginn oder die Abholung bei Beendigung der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

6. § 7 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 7 Bedarfsentleerungen

Werden Abfallbehälter nach Bedarf aufgrund einer Fehlbefüllung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 AbfeS LRO entleert, so beträgt die Gebühr für die Entleerung:

a) für einen	40 I	Rest-/Bioabfallbehälter	4,10 €
b) für einen	60 I	Rest-/Bioabfallbehälter	4,70 €
c) für einen	80 I	Rest-/Bioabfallbehälter	5,29 €
d) für einen	100 I	Rest-/Bioabfallbehälter	5,88€
e) für einen	120 I	Rest-/Bioabfallbehälter	6,47 €
f) für einen	160 I	Restabfallbehälter	7,65 €
g) für einen	200	Restabfallbehälter	8,83 €
h) für einen	240 I	Rest-/Bioabfallbehälter	10,01 €
i) für einen	1.100 I	Restabfallgroßbehälter	38,92 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	138,90 €
k) für einen	120 I	Papierbehälter	18,79 €
l) für einen	240 I	Papierbehälter	22,33 €
m) für einen	1.100 I	Papiergroßbehälter	47,72 €

7. § 9 Abs. 4 AbfeGS erhält folgende Fassung:

(4)
Die Gebühren nach § 2 Abs. 6 und nach § 5 Abs. 1 werden durch
Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des
Bescheides fällig. Ist nach § 5 Abs. 2 eine Vorauszahlung zu entrichten,
wird diese durch Bescheid festgesetzt und ist diese ebenfalls 14 Tage
nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

8. § 9 Abs. 5 AbfeGS erhält folgende Fassung:

(5) Entsteht die Gebühr nach §§ 2 bis 4, 6 und 7 nach dem 01.11.des Jahres, wird die Gebühr abweichend von Abs. 2 und 3 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II.

Diese 3.Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt am: 22.12.2022

Sebastian Constien

Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 22.12.2022

Sebastian Constien

Landrat

• Dieristsiegel